



Weisungen zur Benutzung der Schul- und Sportanlagen der Stadt Biel

Von der Bildungs-, Sozial- und Kulturdirektion am 7. Mai 2012 genehmigt

Die Bildungs-, Sozial- und Kulturdirektion der Stadt Biel, erlässt gestützt auf Artikel 29 Abs. 5 lit. i des Schulreglements (SGR 430.1) und Ziff. 4 des Gebührentarifs II der Stadtverwaltung (SGR 670.12) die folgenden Weisungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

- a. Diese Weisungen regeln die Benutzung der Schul- und Sportanlagen der Stadt Biel.
- b. Sie dienen der reibungslosen Zusammenarbeit unter den Nutzerinnen und Nutzern sowie mit der Stadtverwaltung.

2. Zuständigkeit

Eigentümerin der Schul- und Sportanlagen ist die Stadt Biel, vertreten durch die Abteilung Schule&Sport (SuS). Diese ist zuständig für eine zweckkonforme und sorgfältige Benützung der Liegenschaften und Anlagen.

3. Grundsatz

- a. Die Nutzerinnen und Nutzern der Schul- und Sportanlagen sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet.
- b. Sie haben die Einrichtungen sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.
- c. Hausordnungen oder Benützungsordnungen der Anlagen vor Ort sowie Anweisungen des Personals sind zu respektieren.

4. Beschwerdestelle

Bei Beschwerden oder Kritik betreffend Nutzung der Schul- und Sportanlagen können sich die Nutzerinnen und Nutzer wie auch die Hausdienste an die/den Gebäudeverantwortliche/n der Abteilung SuS wenden.

5. Meldungen von Schäden

- a. Bei Schäden ist der Hausdienst zu informieren. Er meldet den Vorfall mittels Rapportformular an SuS.
- b. Ebenso sind festgestellte Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen zu melden.
- c. Wurden die Schäden mutwillig oder durch unsachgemässe Nutzung verursacht, werden die Kosten der Verursacherin / dem Verursacher durch SuS in Rechnung gestellt.

6. Öffnungszeiten der Schulanlagen

- a. Die Schulanlagen sind an Unterrichtstagen von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
- b. Die Anlagen stehen in der Regel von Montag bis Freitag von 18.00 bis 22.00 Uhr sowie für Anlässe und Wettkämpfe auch am Wochenende für Dritte zur Verfügung. Hierfür ist eine Bewilligung durch SuS erforderlich. Sofern es der Schulbetrieb erlaubt, können, insbesondere für jugendliche Nutzerinnen und Nutzern, frühere Benützungszeiten gewährt werden. Die zeitliche Zuteilung wird den Nutzerinnen und Nutzern schriftlich mitgeteilt. Zuteilte Räume und Anlagen dürfen nur während der bewilligten Zeit benützt werden.

7. Feiertage / Schulferien

- a. Die Schul- und Sportanlagen bleiben für den Schul- und Vereinsbetrieb an folgenden Feiertagen geschlossen: Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag, 1. August, 24. / 25. und 31. Dezember.
- b. Während den Schulferien bleiben die Anlagen grundsätzlich für den normalen Schul- und Vereinsbetrieb geschlossen. SuS entscheidet über Ausnahmen.
- c. In der Regel sind die Schul- und Sportanlagen auch vor Feiertagen oder Schulferien wie üblich verfügbar.

8. Zutritt zu den Schulanlagen ausserhalb der Öffnungszeiten an Unterrichtstagen

- a. Für die Nutzung von Turnhallen, Sportanlagen und Aulen durch städtische Schulen ausserhalb des Schulbetriebs ist eine Bewilligung durch Schule & Sport notwendig.
- b. Bei schuleigener Nutzung der Klassenzimmer oder Bibliotheken ist das Einholen einer Bewilligung nicht notwendig. Der Hauswart ist zu informieren.
- c. Lehrpersonen haben für schulische Zwecke auch ausserhalb der Öffnungszeiten Zutritt zu den Schulanlagen. Sie haben diese beim Betreten sowie beim Verlassen zu schliessen.
- d. Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Gebäuden ausserhalb der Öffnungszeiten nur unter Aufsicht von Lehrpersonen gestattet.
- e. Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler, die sich ausserhalb der Öffnungszeiten in den Schulanlagen aufhalten, sind verpflichtet, auf die bewilligte Benutzung der Schulanlagen durch Dritte sowie auf Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten Rücksicht zu nehmen.

9. Aussenanlagen

- a. Der Hausdienst entscheidet bei zweifelhafter Witterung oder aufgeweichtem Boden über die Benutzbarkeit der Rasenplätze. Der Gebrauch von Stollen- oder Nockenschuhen ist untersagt.
- b. Sind verschiedene Nutzerinnen und Nutzern zur gleichen Zeit in den Turnhallen einer Anlage tätig, sprechen sie die Benützung der Aussenanlagen unter sich ab, es sei denn, es bestehen separate Regelungen. Können sich die Nutzerinnen und Nutzer nicht einigen entscheidet SuS.

10. Private Einrichtungsgegenstände

- a. Die Ausstattung der Unterrichtsräume mit privaten Einrichtungsgegenständen bedarf der Bewilligung der Schulleitung. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Einrichtungsgegenstände sind für deren Reinigung und Wartung verantwortlich.
- b. Die Entsorgung privater Einrichtungsgegenstände ist Sache ihrer Eigentümerinnen oder Eigentümern.
- c. Das Aufbewahren von schulfremdem Mobiliar ist, falls genügend Platz vorhanden, in Absprache mit dem Hausdienst an den zugewiesenen Orten möglich. SuS übernimmt für allfällige Schäden keine Haftung.

11. Haftung

- a. Für Diebstähle sowie Personen- und Sachschäden, welche Nutzerinnen und Nutzern städtischer Schulanlagen entstehen, übernimmt die Einwohnergemeinde Biel grundsätzlich keine Haftung.
- b. Für Schäden, die durch die Benützung an Gebäuden und Einrichtungen entstehen, haften die Verursacher.

12. Essen und Trinken

- a. Das Mitbringen und Einnehmen von Esswaren in Turnhallen ist nicht gestattet. Getränke dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden. In den anderen Räumlichkeiten ist der Konsum von Ess- und Trinkwaren im Rahmen des Schul- sowie des regulären Vereinsbetriebs erlaubt.
- b. Der Verkauf von Getränken und Esswaren bedarf neben einer Bewilligung durch SuS auch einer Bewilligung des kantonalen Amtes für das Gastgewerbe.

13. Rauchen

In den Gebäuden und auf den Aussenanlagen ist das Rauchen untersagt.

14. Fahrverbot

Auf sämtlichen Schul- und Sportanlagen besteht ein Fahrverbot. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen möglich. SuS kann Ausnahmen gestatten. Anlieferungen sind erlaubt.

15. Hundeverbot

Auf den Schularealen sind Hunde nicht gestattet.

16. Anwohnerschaft

Auf die Anwohnerschaft ist Rücksicht zu nehmen.

17. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind durch den Hausdienst für mindestens einem Monat aufzubewahren.

II. Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte**18. Grundsatz**

- a. Die Stadt Biel kann Vereinen, Verbänden, nichtstädtischen Bildungsinstitutionen, Gesellschaften und Gruppen die Schul- und Sportanlagen während der schulfreien Zeit Benützung zur Verfügung stellen.
- b. Die Benützung von städtischen Schul- und Sportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes erfordert eine Bewilligung durch SuS. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist die Benützung von frei zugänglichen Pausen- und Turnplätzen durch die Bevölkerung.
- c. Spielwiesen und Hartplätze stehen während des ganzen Jahres für das freie Spiel zur Benützung frei, sofern diese nicht durch eine mietende Gruppe belegt sind und die Bodenverhältnisse dies zulassen.

19. Drittnutzer

Folgende Benutzergruppen werden unterschieden. Sie werden in der Reihenfolge der Priorität für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung genannt:

- a. Städtische Schulen
- b. Bieler Vereine und Non-Profit-Organisationen
- c. Kantonale und private Bildungsinstitutionen
- d. auswärtige Vereine
- e. Firmen, profitorientierte Organisationen

20. Nutzungsübertragung

Eine Übertragung der Nutzungsberechtigung durch die Bewilligungsinhaber an andere Nutzer oder Nutzerinnen ist unzulässig.

21. Bewilligungsgesuche

Gesuche um Erteilung einer Nutzungsbewilligung sind SuS mindestens zwei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Sie müssen die Nutzer/innen, deren Anzahl, den Nutzungszweck, die Dauer sowie ersuchte spezielle Dienstleistungen enthalten.

22. Bewilligungsarten

- a. Die Bewilligungen können für einzelne Veranstaltungen (Einzelbewilligung) oder für wiederkehrende Anlässe während einer bestimmten Dauer bis maximal für ein Jahr abgeschlossen werden (Dauerbewilligung).
- b. Eine Dauerbewilligung (Jahres-, Semester- oder Saisonbelegung) wird, wenn bis einen Monat vor Beginn der neuen Periode keine Kündigung erfolgt, automatisch verlängert.
- c. Für die Wochenenden werden grundsätzlich keine Dauerbewilligungen erteilt.

23. Gebühren

Für die Benützung von Schullokalitäten und Sportanlagen ausserhalb des städtischen Schulbetriebs werden Gebühren gemäss Ziff. 4 des Gebührentarifs II der Stadtverwaltung erhoben. SuS

legt die Gebühren im Einzelfall sowie allfällige Ermässigungen oder Zuschläge im Rahmen der Bewilligungen fest und stellt diese den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung.

24. Sistierung und vorzeitige Auflösung

Eine für eine bestimmte Dauer erteilte Bewilligung kann vorzeitig entzogen werden:

- a. wenn die Bestimmungen dieser Verordnung nicht beachtet werden;
- b. wenn die Beteiligung an den Veranstaltungen über eine längere Zeit ungenügend ist. Die sportartspezifischen Unterschiede werden dabei berücksichtigt.
- c. bei Schul- und Schulsportbedarf.

25. Verzicht

Ein Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist SuS bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden. Bei einem Verzicht 10 bis 3 Tage vor der Veranstaltung wird eine Bearbeitungsgebühr fakturiert. Erfolgt die Absage noch kurzfristiger, werden die kompletten Gebühren in Rechnung gestellt.

26. Benützungsumfang

- a. In der Bewilligung ist die Benützung der fixen und mobilen Geräte (mit Ausnahme des Kleinmaterials in den Turnhallen), inbegriffen. Die für die Halle bestimmten Geräte dürfen nicht ins Freie genommen werden. Geräte ohne Rollvorrichtung sind beim Verschieben zu tragen.
- b. SuS kann weiteres schuleigenes Material zur Benützung gegen eine Gebühr freigeben.
- c. SuS kann weitere, anlagenspezifische Bestimmungen erlassen (siehe Anhang), soweit diese nicht der vorliegenden Weisung widersprechen.
- d. Resultiert aus der Benützung ein erhöhter Aufwand für den Hausdienst (Bereitstellung, Reinigung, Bedienung technische Anlagen, Reparatur usw.), muss dieser vom Mieter getragen werden. Er kann dafür einen eigenen Hausdienst einsetzen oder diese Leistungen finanziell abgelden.

27. Aufsicht

Während des Vereinsbetriebes trägt der Nutzerverein die Verantwortung für die genutzten Anlagen. Der Hausdienst ist während der Nutzung in der Regel nicht verfügbar. Die Anlagen werden grundsätzlich durch je eine verantwortliche Person, die vom Nutzerverein gestellt wird, geöffnet, beaufsichtigt und geschlossen. Der Hausdienst hat dem Verein gegenüber ein Weisungsrecht.

28. Übernahme und Übergabe der Anlage

Der einzelne Verein übernimmt die Anlage vom Hausdienst in ordentlichem, aufgeräumtem Zustand und gibt diese dem Hausdienst im selben Zustand wieder ab.

29. Reinigung / Sauberkeit

- a. Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung werden allfällige Reinigungskosten dem verantwortlichen Verein in Rechnung gestellt.
- b. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen und trockenen Hallenturnschuhen (keine schwarzen Sohlen) betreten werden.

30. Werbung

- a. Die Organisatoren von Veranstaltungen sind berechtigt, auf speziell bezeichneten Flächen Werbung zu betreiben.
- b. Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.